



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2014/

**Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf einer
Verordnung zur Einführung eines Formulars für den Antrag
des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und
zur Änderung der Verordnung zur öffentlichen Bekanntma-
chung in Insolvenzverfahren im Internet**

Berlin, den 10. April 2014
Az.: GG 10/2014

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Referat RA6)

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf eine Fragestellung, die unsere Mitglieder betrifft.

In dem Musterformular für den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, dass der InsFormV als Anlage beigefügt werden soll und das zukünftig bei der Antragstellung Verwendung finden muss, ist vorgesehen, dass sich der Schuldner (natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit) durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. So findet sich jeweils der Hinweis: „Ist der Bevollmächtigte kein Rechtsanwalt, so ist eine schriftliche Vollmacht einzureichen (ggf. nachzureichen).“.

Wir meinen, dass an diesen Stellen neben Rechtsanwälten auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer genannt werden sollten. Es handelt hierbei ebenfalls um Berufsstände, die vergleichbaren, umfassenden und strengen Berufspflichten unterliegen, die in einem Bundesgesetz sowie in einer Berufssatzung geregelt sind (Wirtschaftsprüferordnung [WPO] sowie Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer). Wir regen daher an, in dem entsprechenden Hinweis, der sich an drei Stellen in dem Musterformular findet (Seite 4 oben, Seite 6 oben und Seite 8 oben) vorzusehen, dass nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (zunächst) keine schriftliche Vollmacht einzureichen haben.

Wir gehen davon aus, dass die Stellung eines solchen Antrages als Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz zu qualifizieren ist, sofern dies im Anschluss an eine Insolvenz- bzw. Sanierungsberatung erfolgt, die als wirtschaftliche Beratung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO zu qualifizieren ist.

Wir hoffen, dass unsere Anregung im Verlauf des weiteren Verordnungsgebungsverfahrens Berücksichtigung findet.
